

Ihre Rechte als Reisender



Bitte beachten Sie folgende Informationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 392 / 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See¹:

Die Verordnung gilt für jede internationale Beförderung, einschließlich der Beförderung zwischen EU-Mitgliedsstaaten, und bestimmte Arten der Seebeförderung innerhalb eines einzelnen Mitgliedsstaats, sofern: das Schiff die Flagge eines Mitgliedsstaats führt oder in einem Mitgliedsstaat registriert ist oder der Beförderungsvertrag in einem Mitgliedsstaat unterzeichnet wurde oder nach dem Beförderungsvertrag der Abgangsort oder der Bestimmungsort oder beide in einem Mitgliedsstaat liegt / liegen.

Recht auf Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung

Schiffahrtseignis²: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer, welche der Höhe nach auf max. 250.000 SZR³ beschränkt ist. Der Anspruch besteht nicht, sofern der Beförderer die Umstände des Schiffahrtseignisses nicht zu vertreten hat (z. B. Kriegshandlung, Naturkatastrophe, Handlung eines Dritten). Eine höhere Haftungssumme ist möglich, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit eingetreten ist. In jedem Fall ist die Haftung jedoch auf max. 400.000 SZR je Reisenden und Vorfall beschränkt.

Nicht-Schiffahrtseignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer, sofern er nachweist, dass das den Schaden verursachende Ereignis infolge des Verschuldens oder der Fahrlässigkeit des Beförderers eingetreten ist. Eine Haftung hiernach ist der Höhe nach auf max. 400.000 SZR beschränkt.

Recht auf Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Kabinengepäck

Schiffahrtseignis²: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit eingetreten ist. Eine Haftung hiernach ist der Höhe nach auf max. 2.250 SZR beschränkt.

Nicht-Schiffahrtseignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer, welche der Höhe nach auf max. 2.250 SZR beschränkt ist, falls er nachweist, dass das den Schaden verursachende Ereignis infolge des Verschuldens oder der Fahrlässigkeit des Beförderers eingetreten ist.

Recht auf Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck

Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit eingetreten ist. Eine Haftung hiernach ist der Höhe nach beschränkt auf max. 12.700 SZR für Fahrzeuge, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks, und auf max. 3.375 SZR bei sonstigem Gepäck.

Recht auf Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen

Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, wenn solche Wertsachen bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind. Eine Haftung hiernach ist der Höhe nach beschränkt auf max. 3.375 SZR.

Rechte des Reisenden mit eingeschränkter Mobilität auf Entschädigung für Verluste oder Schäden an Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausrüstungen

Schiffahrtseignis²: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der entsprechenden Ausrüstung, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit eingetreten ist.

Nicht-Schiffahrtseignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung vom Beförderer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der entsprechenden Ausrüstung, falls er nachweist, dass das den Schaden verursachende Ereignis infolge des Verschuldens oder der Fahrlässigkeit des Beförderers eingetreten ist.

Recht auf Vorschusszahlung im Falle eines Schiffahrtseignisses: Bei Tod oder Körperverletzung hat der Reisende oder eine andere entschädigungsberechtigte Person Anspruch auf eine Vorschusszahlung, die zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreicht. Diese Zahlung wird auf der Grundlage des erlittenen Schadens berechnet, sie muss innerhalb von 15 Tagen geleistet werden und beträgt im Todesfall mindestens 21.000 Euro. Die Vorschusszahlung stellt kein Haftungsanerkennnis dar und muss vom Empfänger zurückgezahlt werden, sofern sich herausstellt, dass der Empfänger nicht schadensersatzberechtigt war.

Verfahren und Sonstiges

Schriftliche Anzeige: Bei Beschädigung von Kabinengepäck oder anderem Gepäck muss der Reisende dem Beförderer den Schaden fristgerecht⁴ schriftlich anzeigen. Kommt der Reisende dieser Anforderung nicht nach, verliert er seine Schadensersatzansprüche.

Fristen für die Geltendmachung von Fahrgastrechten:

Im Allgemeinen müssen alle Ansprüche auf Schadensersatz innerhalb von zwei Jahren beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Beginn dieser Verjährungsfrist kann je nach Art des Verlusts unterschiedlich sein.

Haftungsausschlüsse: Die Haftung des Beförderers kann beschränkt werden, wenn er nachweisen kann, dass der Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden bzw. der Verlust oder die Beschädigung seines Gepäcks durch Verschulden des Reisenden selbst verursacht oder mitverursacht wurde.

Die Beschränkungen der verschiedenen Schadensersatzbeiträge gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung des Beförderers oder eines Bediensteten oder Beauftragten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

- 1) Die Übersicht wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. L 131, 28.5.2009, S. 24) über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See erstellt.
- 2) „Schiffahrtsereignis“ im Sinne dieser Verordnung bedeutet: Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoß oder Strandung des Schiffes, Explosion oder Feuer im Schiff oder einen Mangel des Schiffes. Alle anderen Ereignisse im Verlauf der Beförderung sind im Sinne dieser Zusammenfassung „Nicht-Schiffahrtsereignisse“.
- 3) SZR = „Sonderziehungsrechte“. Informationen und Wechselkurse für SZR finden Sie auf: imf.org/external/np/fin/data/rms_mth.aspx?reportType=CVSDR (am 10. Mai 2023 entsprach 1 SZR = 1,23 EUR).
- 4) Bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von Kabinengepäck muss die Anzeige vor oder zu dem Zeitpunkt der Ausschiffung des Reisenden erfolgen, bei anderem Gepäck vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es wieder ausgehändigt wird. Bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks ist dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder Aushändigung (oder bei Verlust nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung planmäßig hätte erfolgen sollen) schriftlich anzuzeigen.